

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes

Die Erfahrungen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus hatten alle noch vor Augen. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates wollten deshalb alles dafür tun, eine freiheitliche demokratische Grundordnung zu schaffen, in der Freiheit, Gleichheit und Toleranz auf Dauer garantiert sein würden. Manche der Beteiligten brachten Ideen für die Demokratisierung mit, die sie sich schon während des Krieges für das mögliche Danach überlegt hatten.

Andere hatten an den neuen Landesverfassungen mitgearbeitet, wie die Kasseler Rechtsanwältin Elisabeth Selbert (SPD) für das Land Hessen. Zusammen mit der SPD-Politikerin Friederike Nadig setzte sie gegen erheblichen Widerstand durch, dass in Artikel 3 des Grundgesetzes steht: **»Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«**

Die Ratsmitglieder kamen aus verschiedenen Parteien und brachten unterschiedliche politische Haltungen mit. Dementsprechend gab es viele Diskussionen. Umstritten waren insbesondere die Machtverteilung zwischen Bund und Ländern sowie die Finanzordnung. Oft wurde um einzelne Formulierungen gerungen. Jedes Wort lag auf der Goldwaage. Die Grundordnung sollte eindeutig sein, breite Zustimmung finden und noch lange Zeit gelten können.

Das Grundgesetz ist fertig

Am Ende der neunmonatigen Beratungen stand ein Text mit 146 Artikeln. Er formulierte in klaren Worten die Grundrechte wie auch die staatliche Grundstruktur: **»Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat«** heißt es in Artikel 20. Und: **»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.«**

Das Wichtigste war nun geregelt: Die Grundrechte, die die Freiheits- und Abwehrrechte der Bevölkerung festlegen, dazu die Organisation des Staates: Bundesregierung, Bundespräsident, Bundestag und Bundesrat, das System der Ministerien und Behörden, die das Land verwalten, sowie Gerichte für alle rechtlichen Streitfälle. Außerdem die Aufteilung in Bundesländer mit eigenen Landesregierungen und -parlamenten. Ebenso enthalten: Rege-

lungen für die Wiedervereinigung. Denn alle hofften, dass das geteilte Deutschland schon bald wieder vereint sein würde.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Am 8. Mai 1949 beschloss der Parlamentarische Rat das Grundgesetz mit 53 gegen 12 Stimmen. Die Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszonen genehmigten es am 12. Mai 1949. Anstelle des Referendums folgten im selben Monat Abstimmungen in den westdeutschen Länderparlamenten. Bayern sprach sich als einziges Bundesland gegen das Grundgesetz aus, aber da eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme des Grundgesetzes erreicht war, trat es auch hier in Kraft.

Gründung der Bundesrepublik Deutschland

Am 23. Mai 1949 versammelte sich der Parlamentarische Rat zu einer feierlichen Schlusssitzung in der Aula der Pädagogischen Akademie in Bonn. Alle Ministerpräsidenten, Vertreter der Militärregierungen und andere Würdenträger, Männer wie Frauen, waren dabei, als Ratspräsident Konrad Adenauer das Grundgesetz verkündete. Dies gilt als die ›Geburtsstunde‹ der Bundesrepublik Deutschland.

Die Urschrift des Grundgesetzes lagert übrigens in einem Panzerschrank des Bundestages. Es ist auf wertvollem Büttenpapier gedruckt und in Pergament gebunden. Auf dem Original befinden sich die Fingerabdrücke der Mütter und Väter des Grundgesetzes und sogar Tintenflecke, die beim feierlichen Unterschreiben hineinkamen.

Vorbild für Verfassungen weltweit

Wenn Staaten eine Verfassung neu erarbeiten, schauen sie sich um: Wer hat eine gute Lösung gefunden? Als nach 1989 die ehemaligen sozialistischen Staaten Polen, Tschechien und Ungarn neue Verfassungen brauchten, orientierten sie sich am Grundgesetz. Sie kopierten den Text zwar nicht 1:1, sondern übernahmen wichtige Elemente: Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung sowie den Schutz der Menschenwürde und der Grundrechte. Zum Ende der Apartheid 1997 gab sich Südafrika eine neue Verfassung und übernahm das Prinzip des Bundesstaates. Schon in den 1970er Jahren hatte das Grundgesetz Ländern wie Spanien, Portugal und Griechenland als Vorbild gedient. Der gute Ruf des Grundgesetzes reicht bis nach Südamerika und Asien und beeinflusste auch dort die Entstehung moderner Verfassungen.

WIE ZEITGEMÄß IST DAS GRUNDGESETZ?



Im Jahr 2024 wird das Grundgesetz 75 Jahre alt. Es ist nicht mehr dasselbe wie zu seiner Verkündung 1949. Unsere Verfassung ist flexibel. Die Gründermütter und -väter waren so klug, von Anfang an zuzulassen, dass das Grundgesetz neue, grundsätzliche Leitlinien aufnimmt, wenn dies als notwendig erachtet wird. Denn die Gesellschaft verändert sich, mitsamt unseren Wert- und Moralvorstellungen und das fortlaufend. Wir leben nicht mehr wie im 20. Jahrhundert. Wir stehen heute vor anderen Problemen als in den 1940er und 50er Jahren. Die politische Weltordnung ist in Bewegung, die Technologie entwickelt sich rasant weiter, genauso wie wir endlich auf das Ausmaß des Klimawandels und den maßlosen Verbrauch der Ressourcen reagieren müssen.

Halt Stopp! Ändern verboten!

Doch es gibt auch feststehende Artikel im Grundgesetz, die unveränderbar sind und für alle Zeiten gelten sollen. Denn die ›Ewigkeitsklausel‹ in Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz legt fest: Die Achtung der Menschenwürde in Artikel 1, die Grundwerte von Freiheit und Demokratie, wie auch die Staatsorganisation mit Bund und Ländern in Artikel 20 sind unveränderbar. Damit soll verhindert werden, dass wieder eine Diktatur einzieht. Eine Machtübernahme wie durch Hitlers NSDAP 1933 darf es nicht wieder geben. Die Verfassung schützt sich selbst, um die Demokratie zu schützen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 79

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt ...
 - (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
 - (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.
-